

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2002
30. Juli 2002

- a) Zulassungsordnung für den
Bachelor-Studiengang „Biologie/
Biology“**

- b) Zulassungsordnung für den
Master-Studiengang „Biologie/
Biology“**

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie/Biology“	Stand: 30.07.2002
Vom 30. Juli 2002	

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208), § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBI. S. 517) sowie § 11 a der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBI. S. 286), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBI. S. 436), hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1

Zulassungsbeschränkung

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang erfolgt grundsätzlich nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 1. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Biologie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Biologie ist zuständig für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang „Biologie/Biology“ ist der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

- (2) Nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 HVVO erfolgt die Studienplatzvergabe
 1. Zu 50 von 100 nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
 2. zu 10 von 100 nach Wartezeit,
 3. zu 40 von 100 nach dem Ergebnis des von der Universität Konstanz durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 Zulassungsordnung.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer innerhalb der in § 1 genannten Bewerbungsfrist einen Zulassungsantrag gestellt und im Hauptverfahren nicht schon im Rahmen der Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ausgewählt worden ist. Die Auswahl der Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:
- (2) Erste Auswahlstufe
 - a) Zum Zwecke der Vorauswahl wird unter allen Bewerbern eine Rangfolge auf der Grundlage bestimmter schulischer Leistungen gebildet (fachspezifische Gesamtpunktzahl).
 - b) Die fachspezifische Gesamtpunktzahl wird aus den Leistungen folgender Oberstufenkurse gebildet, so wie sie in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind:
 1. Deutsch,
 2. die bestbenotete Fremdsprache,
 3. Mathematik,
 - c) Die Gesamtpunktzahl ergibt die Rangstufe.
 - d) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten/Punkte umzurechnen.
 - e) Zeugnisse und andere Dokumente, die dem Nachweis der schulischen und gegebenenfalls beruflichen Leistungen oder sonstiger besonderer Vorleistungen dienen, sind mit dem Zulassungsantrag einzureichen.
- (3) Zweite Auswahlstufe
 - a) In dreifacher Anzahl der für das Eignungsfeststellungsverfahren verbleibenden Plätze werden die ranghöchsten Bewerber zu Auswahlgesprächen eingeladen. Bei gleicher Rangstufe entscheidet die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und das Los in der genannten Reihenfolge. Die übrigen erhalten einen Ablehnungsbescheid und nehmen am allgemeinen Nachrückverfahren teil.
 - b) Die Auswahlgespräche sollen alle während eines Tages stattfinden, der schon in den Bewerbungsunterlagen angekündigt wird. Die Bewerber erhalten von der Universitätsverwaltung persönliche Einladungsschreiben mit Zeit und Ort ihrer Auswahlgespräche.

- c) Mit jedem Bewerber werden zwei Auswahlgespräche mit je einem Professor geführt. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten. In einem halbstandardisierten Interview werden auf der Basis der miteingereichten Unterlagen, Eignung und Motivation für das Studium des Bachelor-Studiengangs Biologie/Biology abgefragt.
- d) Nach jedem einzelnen Auswahlgespräch wird die Eignung des Bewerbers mit einer Punktzahl von 1 - 45 bewertet; hierbei werden besondere Vorleistungen oder berufliche Qualifikationen berücksichtigt.
- (4) Für die Vergabe der Studienplätze entscheidet die Rangfolge nach einer Gesamtpunktzahl die wie folgt ermittelt wird:
die Punktzahl der zwei Auswahlgespräche gem. Abs 3d) zuzüglich 50 % der Punkte der fachspezifischen Gesamtpunktzahl gem. Abs 2b).
Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und das Los in der genannten Reihenfolge.
- (5) Die Ergebnisse der Auswahlgespräche werden der Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Die nicht ausgewählten Bewerber nehmen zunächst an einem Nachrückverfahren aus dem Eignungsfeststellungsverfahren und nach einer dortigen Ablehnung am allgemeinen Nachrückverfahren teil.

§ 5

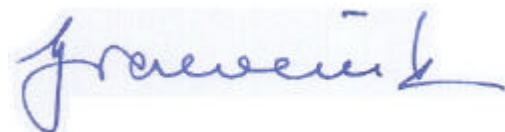
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Konstanz, 30. Juli 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Biologie/Biology“	Stand: 30.07.2002
Vom 30. Juli 2002	

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 53 a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1

Bewerbung

Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Dezember. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Biologie
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Biologie ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Biologie/Biology“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach " Biologie/Biology " oder einem dem Studiengang „Biologie/Biology“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten

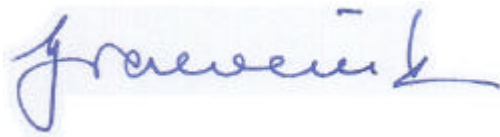
Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Biologie.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Konstanz, 30. Juli 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

Rektor